

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Seniorenvertretung der Landeshauptstadt
München (Seniorenvertretungssatzung)**

**Kandidateninformation in der Benachrichtigung
zur Wahl der Seniorenvertretung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim
am 21.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16485

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Bedarf der Anpassung der Seniorenvertretungssatzung• Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim am 21.11.2017
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Änderung diverser Regelungen in der Seniorenvertretungssatzung• Gestaltung der Kandidateninformation bei den Wahlen der Seniorenvertretung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zu den Änderungen der Seniorenvertretungssatzung

	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Gestaltung der Kandidateninformation bei den Wahlen der Seniorenvertretung
Gesucht werden kann im RIS auch unter	<ul style="list-style-type: none">● Wahlwerbung
Ortsangabe	-/-

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Seniorenvertretung der Landeshauptstadt
München (Seniorenvertretungssatzung)**

**Kandidateninformation in der Benachrichtigung
zur Wahl der Seniorenvertretung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim
am 21.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16485

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München	1
2 Vorschläge zu Änderungen der Seniorenvertretungssatzung	2
2.1 Ausländische Kandidatinnen/Kandidaten und Mitglieder des Seniorenbeirats	2
2.2 Größe der Seniorenvertretungen der Stadtbezirke	4
2.3 Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung	4
2.4 Wahl des Vorstands des Seniorenbeirats	5
2.5 Wahlvorschläge	5
2.6 Annahme der Wahl in den Seniorenbeirat	5
3 Bürgerempfehlung „Kandidateninformation in der Benachrichtigung zur Wahl der Seniorenvertretung“	5
3.1 Bisheriges Vorgehen bei der Information zu den Vorstellungsterminen und zu den Kandidatinnen und Kandidaten	6
3.2 Diskussion der Vorschläge der Empfehlung	7
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	12

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirks 25 – Laim vom 21.11.2017 „Kandidateninformation in der
Benachrichtigung zur Wahl der Seniorenvertretung“

Anlage 1

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender
und vorgeschlagener neuer Fassung der Satzung
für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München
(Seniorenvertretungssatzung)

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung
der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)

Anlage 3

Stellungnahme des Bezirksausschusses

Anlage 4

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

Anlage 5

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Seniorenvertretung der Landeshauptstadt
München (Seniorenvertretungssatzung)**

**Kandidateninformation in der Benachrichtigung
zur Wahl der Seniorenvertretung**
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835
der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim
am 21.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16485

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Dem Stadtrat werden Vorschläge für Änderungen der Seniorenvertretungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit diesen Änderungen sollen bestehende Regelungslücken geschlossen und der Wahlablauf auf Basis der Erfahrungen aus der vorangegangenen Wahl der Seniorenvertretung im Jahr 2017 optimiert werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim am 21.11.2017 „Kandidateninformation in der Benachrichtigung zur Wahl der Seniorenvertretung“ (Anlage 1) behandelt. Die in der Bürgerversammlungsempfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kandidateninformation werden diskutiert und Vorschläge zum Vorgehen bei den kommenden Wahlen der Seniorenvertretung im Jahr 2022 unterbreitet.

1 Die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München

Die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München setzt sich zusammen aus der Seniorenvertreterversammlung und dem Seniorenbeirat. Die Seniorenvertreterversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der gewählten Seniorenvertreterinnen und -vertreter zusammen, die in ihren Stadtbezirken die Seniorenvertretungen bilden.

Der Seniorenbeirat ist das zentrale Beratungs- und Beschlussorgan der Seniorenvertretung. In den Seniorenbeirat sind jeweils die Seniorenvertreterinnen und -vertreter gewählt, die in ihren Stadtbezirken die höchste Stimmzahl erreicht haben. Zusätzlich werden derzeit bis zu vier weitere ausländische Mitglieder bestimmt, sofern keine vier ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten als Seniorenbeiräte in den Stadtbezirken gewählt werden. Das bedeutet, dass der Seniorenbeirat derzeit maximal 29 Mitglieder umfasst.

Zur Zeit besteht der Seniorenbeirat aus 25 in den Stadtbezirken gewählten deutschen und zwei zusätzlichen ausländischen, also insgesamt 27 Mitgliedern. Es konnten nur zwei zusätzliche ausländische Seniorenbeiräte bestimmt werden, da insgesamt nur zwei ausländische Kandidatinnen und Kandidaten zu Seniorenvertreterinnen und -vertretern gewählt wurden.

2 Vorschläge zu Änderungen der Seniorenvertretungssatzung

Die Satzung der Seniorenvertretung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Wahl der Seniorenvertretung. Die Erfahrungen mit der letzten Wahl der Seniorenvertretung im Jahr 2017 zeigten, dass es notwendig ist, Teile der Satzung zu ändern bzw. zu ergänzen, um bestehende Regelungslücken zu schließen und den Wahlablauf zu optimieren. Entsprechende Änderungen werden in der Gegenüberstellung einzelner Regelungen in geltender und vorgeschlagener neuer Fassung der Seniorenvertretungssatzung in Anlage 2 dargestellt. Anlage 3 stellt die Satzung zur Änderung der Seniorenvertretungssatzung dar.

Folgende inhaltliche Änderungen der Satzung werden vorgeschlagen:

2.1 Ausländische Kandidatinnen/Kandidaten und Mitglieder des Seniorenbeirats

In München leben rund 342.000 Menschen, die 60 Jahre oder älter und damit berechtigt sind, die Seniorenvertretung zu wählen. Rund 63.600 von ihnen, das heißt 18,6 %, sind Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Anteil wird in Zukunft steigen – laut der aktuellen Bevölkerungsprognose des Referats für Stadtplanung und Bauordnung auf rund 23 % im Jahr 2040.

§ 1 „Zusammensetzung der Seniorenvertretung“

In § 1 „Zusammensetzung der Seniorenvertretung“, Absatz 2, ist festgelegt, dass die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten werden. Soweit keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder zu bestimmen. In diesem Fall ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenbeirats 29, der Anteil der ausländischen Mitglieder beträgt 4/29, also rund 14 %.

Damit sind die ausländischen Mitglieder im Vergleich zum o. g. (prognostizierten) Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert. Daher soll die Zahl der (zusätzlichen) ausländischen Mitglieder auf sechs erhöht werden, was einem angemessenem Anteil von 6/31, also rund 19,4 %, entspricht.

§ 12 „Wahl der Seniorenvertretung“

In § 12 „Wahl der Seniorenvertretung“, Absatz 5, ist festgelegt, dass auf den Stimmzetteln die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten angegeben wird. Dies wurde erstmals bei der Wahl 2017 so praktiziert. Damit sollte ermöglicht werden, dass gezielt ausländische Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können und so die Zahl der ausländischen Seniorenvertreterinnen und -vertreter erhöht wird. Bei der Wahl der Seniorenvertretung 2017 wurden jedoch nur zwei ausländische Kandidatinnen und Kandidaten in die Seniorenvertretung gewählt, also sogar weniger als bei den vorherigen Wahlen. Überdies gab es zahlreiche Wählerinnen und Wähler, die dem Sozialreferat mitteilten, dass sie die Angabe der Staatsangehörigkeit in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln als Diskriminierung empfinden. Vor diesem Hintergrund soll die Staatsangehörigkeit in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln zukünftig nicht mehr genannt werden. Dies entspricht auch den Regelungen in § 43 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), nach der die Staatsangehörigkeit nicht zu den zulässigen Angaben in Wahlvorschlägen gehört, und in Nr. 35 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung, nach der die Angabe der Staatsangehörigkeit auf den Stimmzetteln nicht zulässig ist.

§ 13 „Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

In § 13 „Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“, Absatz 6, ist Folgendes festgelegt: „Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates ... (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben.“

Gegenwärtig ist also die absolute Zahl der Stimmen, die die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber in ihren Stadtbezirken erhalten haben, für die Rangfolge und damit für den Einzug in den Seniorenbeirat ausschlaggebend. Dadurch haben Bewerberinnen und Bewerber, die in Stadtbezirken mit größerer Bevölkerung 60+ kandidieren, einen Vorteil. Um Chancengleichheit herzustellen, soll statt der absoluten Anzahl der Anteil der Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen als Kriterium für die Rangfolge herangezogen werden.

Durch eine Ergänzung des § 13 Abs. 6 soll zudem sichergestellt werden, dass nur Seniorenvertreterinnen und -vertreter und keine Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirats werden. Eine weitere Ergänzung schließt eine Regelungslücke bzgl. des Nachrückens ausländischer Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1: Sollten diese während der Amtszeit in die Seniorenvertretung nachrücken, besteht kein Anspruch auf Nachrücken in den Seniorenbeirat, sofern die nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen zusätzlichen ausländischen Mitglieder vorhanden sind. Dadurch wird ausgeschlossen, dass amtierende ausländische Seniorenbeiräte während ihrer Amtszeit durch Ersatzmitglieder nach § 3 Abs. 3 Satz 1, die in ihrem Stadtbezirk ggf. einen höheren Anteil an Stimmen erhalten haben, verdrängt werden.

2.2 Größe der Seniorenvertretungen der Stadtbezirke

§ 2 „Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung“ und § 12 „Wahl der Seniorenvertretung“

In § 2 Absatz 5 und in § 12 Absatz 8 wird ausgeführt, dass die Seniorenvertretungen der Stadtbezirke aus mindestens drei Seniorenvertreterinnen und -vertretern bestehen. Für den Fall, dass diese Mindestzahl unterschritten wird, sollen sich die betroffenen Vertretungen zusammen schließen.

Nach Auffassung des Sozialreferats wäre es nicht sinnvoll, dass Seniorenvertretungen verpflichtet werden, sich zusammen zu schließen, da dies eine konstruktive Zusammenarbeit verhindert. Daher sollte keine Mindestgröße für Seniorenvertretungen festgelegt werden, d. h. auch weniger als drei Seniorenvertreterinnen und -vertreter können eine Seniorenvertretung bilden.

Das Sozialreferat schlägt daher vor, die entsprechenden Passagen in § 2 Abs. 5 und in § 12 Abs. 8 zu streichen.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung

§ 2 „Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung“

In § 2 Absatz 8 stellt die Ergänzung „die örtlichen Seniorenvertretungen“ klar, dass sowohl Seniorenbeirat als auch die Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen. Überdies wird durch eine Ergänzung deutlich gemacht, dass zu der „eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit“ des Seniorenbeirats bzw. der örtlichen Seniorenvertretungen auch die selbständige und eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl der Seniorenvertretung zählt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Seniorenbeirats für Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Wahl des Vorstands des Seniorenbeirats

§ 4 „Vorstand des Seniorenbeirates“

In § 4 Absatz 1 ist die Wahl des Vorstands des Seniorenbeirats geregelt. Darin war bisher das Stimmrecht der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Seniorenbeiräte bei der Vorstandswahl nicht geregelt. Durch eine Ergänzung wird deutlich gemacht, dass die Stellvertreterinnen und -vertreter der Seniorenbeiräte diesen bei Verhinderung (z. B. Krankheit, Urlaub usw.) vertreten können.

2.5 Wahlvorschläge

§ 12 „Wahl der Seniorenvertretung“

Bisher wurden in § 12 keine Aussagen zur Ausschlussfrist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Umgang mit festgestellten Mängeln und zur Rücknahme einer Kandidatur gemacht. Die Ergänzungen in Absatz 2 dienen diesem Zweck.

2.6 Annahme der Wahl in den Seniorenbeirat

§ 13 „Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

In § 13 Absatz 3 war bisher festgelegt, dass die Annahme der Wahl in den Seniorenbeirat durch die Kandidatinnen und Kandidaten per Erklärung erfolgen musste. Bei vergangenen Wahlen gab es hierbei immer wieder Probleme. Die Änderung dahingehend, dass die Annahme der Wahl zukünftig durch Nicht-Ablehnung erfolgt, soll in dieser Hinsicht Abhilfe schaffen.

3 Bürgerempfehlung „Kandidateninformation in der Benachrichtigung zur Wahl der Seniorenvertretung“

Im Nachgang zur Wahl 2017 wurde die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835 der Bürgerversammlung Laim formuliert, in der vorgeschlagen wird, dass die Benachrichtigung zur Wahl der Seniorenvertretung durch Profile aller Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Qualifikation, Zielen und Konzepten ergänzt wird. Begründet wird dies mit mangelnder Transparenz zu den Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Qualifikation und Zielen bei den bisherigen Wahlen der Seniorenvertretung. Dass viele ältere Wählerinnen und Wähler in ihrer Mobilität eingeschränkt seien und somit keine Möglichkeit hätten, die Vorstellungstermine wahrzunehmen, spreche ebenfalls für die Versendung von Profilen mit den Wahlunterlagen. Die Vorgehensweise und das Verfahren mit Stellungnahmen im Rahmen von Bürgerentscheiden (hier explizit: „Raus aus der Steinkohle“) werden in der Empfehlung als Vorbild hinsichtlich Transparenz benannt.

Es wird weiterhin in der Empfehlung angeregt, dass eine offizielle Benachrichtigung durch die Stadt München zu den öffentlichen Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten der Seniorenvertretung stattfindet. Ersatzweise könne die Ankündigung der Vorstellungstermine zusammen mit der Wahlbenachrichtigung selbst stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen nach der Versendung der Wahlunterlagen stattfinden.

3.1 Bisheriges Vorgehen bei der Information zu den Vorstellungsterminen und zu den Kandidatinnen und Kandidaten

Die Seniorenvertretungswahlen wurden bewusst als Briefwahl konzipiert, um älteren Menschen, die häufig auch unter Mobilitätseinschränkungen leiden, den Gang zur Wahlurne zu ersparen.

Auf den Stimmzetteln sind Beruf und Ehrenamt der Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt. Die „Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge“ im Amtsblatt und in entsprechenden Aushängen im Kreisverwaltungsreferat und im Sozialreferat sowie auf den Homepages des Sozialreferats und der Seniorenvertretung enthält zudem das Alter der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten entsprechen den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen in den §§ 43 und 51 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO).

In allen Stadtbezirken fanden Vorstellungsrunden statt, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlberechtigten ihres Stadtbezirks präsentieren konnten. Als Orte für diese Vorstellungsrunden wurden die Alten- und Service-Zentren (ASZ) gewählt, weil sie bei den älteren Menschen bekannt und gut zu erreichen sind. Im 24. Stadtbezirk fand die Veranstaltung im Stadtteilkulturzentrum 2411 statt.

Organisiert und moderiert wurden die Termine vom Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege. Es wurde eine Veranstaltung pro Stadtbezirk durchgeführt. Neben der vom Sozialreferat initiierten Öffentlichkeitsarbeit organisierten örtliche Seniorenvertretungen in einzelnen Stadtbezirken weitere Vorstellungstermine.

Geworben wurde für die Vorstellungstermine zum einen durch die ASZ selbst, durch Aushänge und Hinweise in ihren Programmheften sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der ASZ in der Stadtteilpresse. Über die Termine wurde auf den jeweiligen Homepages des Sozialreferats und der Seniorenvertretung und in der Rathaus-Umschau informiert. Damit wurde auch die örtliche Presse mit den notwendigen Informationen versorgt. In den Stadtteilanzeigen, die insbesondere von älteren Menschen gelesen werden, wurde auf die Termine hingewiesen.

Außerdem stellten sich einzelne Kandidatinnen und Kandidaten in Form von Aushängen in den ASZ oder durch das Verteilen von Infomaterial im öffentlichen Raum vor.

3.2 Diskussion der Vorschläge der Empfehlung

In der Bürgerempfehlung werden Vorschläge für eine Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Kandidatinnen und Kandidaten gemacht, die über das bisherige Verfahren hinausgehen. Diese Vorschläge werden im Folgenden diskutiert.

Vorschlag 1: Ergänzung der Wahlunterlagen durch Profile der Kandidatinnen und Kandidaten

Die folgenden rechtlichen Erwägungen sprechen gegen die Ergänzung der Wahlunterlagen um Profile der Kandidatinnen und Kandidaten:

Die Landeshauptstadt München hat im Rahmen der durchzuführenden Wahl eine Neutralitätspflicht, mit der ein entsprechender Anspruch der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber korrespondiert. Damit die Wahl nicht angefochten werden kann, muss Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten gegeben sein.

Für den Fall einer Abgabe von Profilen auf freiwilliger Basis unter Maßgabe der Erteilung der nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlichen Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber, dass diese Profile veröffentlicht werden dürfen, ist davon auszugehen, dass manche Kandidatinnen und Kandidaten kein Profil von sich erstellen wollen oder aus unterschiedlichen Gründen nicht fristgerecht oder vollständig abgeben können (z. B. wegen Urlaub, Krankheit, Verlust auf dem Postweg, Datenschutzbedenken bei den Kandidatinnen/Kandidaten, fehlender Wille bei Kandidatinnen/Kandidaten, persönliche Informationen zu veröffentlichen).

Würden in den Wahlunterlagen Profile einzelner Kandidatinnen/Kandidaten fehlen, würden die Wählerinnen und Wähler keine Informationen über diese Kandidatinnen und Kandidaten erhalten und zudem möglicherweise davon ausgehen, dass diese keine für die Arbeit in der Seniorenvertretung relevanten Angaben und/oder Aussagen machen können oder wollen. In der Konsequenz hätten diese Kandidatinnen und Kandidaten einen Wettbewerbsnachteil und schlechtere Chancen, gewählt zu werden. Damit wären Gründe für eine mögliche Wahlanfechtung gegeben.

Vor diesem Hintergrund müssten alternativ alle Kandidatinnen und Kandidaten verpflichtet werden, ein Profil abzugeben. Diese Verpflichtung wäre also eine Voraussetzung für eine Wahlbewerbung und die Annahme der Kandidatur durch die Verwaltung.

Ein Zwang der Bewerberinnen und Bewerber ist aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum passiven Wahlrecht, die auch für die Seniorenvertretungswahl relevant sind (insbesondere Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung), jedoch nicht ableitbar und daher rechtlich nicht möglich.

Die bei den bisherigen Wahlen im Amtsblatt veröffentlichten personenbezogenen Daten wie Alter, Beruf und Ehrenamt werden hingegen durch die Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vorgeschrieben. Sie sind überdies – im Unterschied zu den Daten im Rahmen von „Profilen“ – objektiv und nachprüfbar.

Eine Benachrichtigung (Unterrichtung) bei Bürgerentscheiden ist nicht vergleichbar mit einer Beifügung von Kandidatenprofilen im Rahmen einer Wahl. Bei Bürgerentscheiden wird über Sachfragen abgestimmt. Da diese oftmals sehr komplexe Inhalte zur Abstimmung haben, dient die Unterrichtung den Bürgerinnen und Bürgern als Erläuterung, um sich ein eigenes Bild vom Abstimmungsgegenstand zu machen.

Obwohl eine Ergänzung der Wahlunterlagen durch Kandidatenprofile aufgrund der dargestellten rechtlichen Einwände nicht möglich ist, sieht auch das Sozialreferat die Notwendigkeit, ausführlicher über die Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren. Daher hat das Sozialreferat mit dem Seniorenbeirat erste Gespräche geführt, um mögliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl zu erörtern. Ein Ergebnis dieser Gespräche ist, dass die Seniorenvertretung im Rahmen der nächsten Seniorenvertretungswahl im Jahr 2022 auf ihrer eigenen Homepage in eigener Verantwortung ausführlich über die Kandidatinnen und Kandidaten informieren wird. Zusätzliche Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Vorbereitung der Wahl besprochen und ggf. realisiert werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Seniorenbeirats für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorschlag 2: Offizielle Ankündigung der Vorstellungstermine durch die Landeshauptstadt München und Ankündigung der Vorstellungstermine in den Wahlunterlagen

Wie bereits dargestellt, hat die Landeshauptstadt München bei vergangenen Wahlen in der Rathaus Umschau und im Internet über die Vorstellungstermine informiert. Die entsprechende Anregung der Bürgerversammlungsempfehlung, die Vorstellungstermine durch die Landeshauptstadt München öffentlich bekannt zu machen, wird daher bereits erfüllt. Dies wird auch bei den kommenden Wahlen entsprechend gehandhabt werden.

In der Bürgerversammlungsempfehlung wird darüber hinaus angeregt, dass den Wahlunterlagen eine Liste mit den Vorstellungsterminen in den Alten- und Service-Zentren bzw. in anderen geeigneten Einrichtungen beigelegt wird. Das Sozialreferat stimmt diesem Vorschlag zu und wird bei der nächsten Wahl den Wahlunterlagen eine Liste mit den geplanten Vorstellungsterminen und den Kontaktdaten der dafür vorgesehenen Einrichtungen beifügen. Diese Liste wird auch die Seniorenvertretung auf ihrer eigenen Homepage unter www.seniorenbeirat-muenchen.de veröffentlichen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung). Das Gremium hat sich in seiner Sitzung vom 05.11.2019 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 4).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage und die Satzung sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Die Beschlussvorlage und die Satzung sind mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt. Die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates ist in Anlage 5 beigelegt.

Die in der Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats gewünschten Änderungen wurden weitestgehend berücksichtigt. Jedoch hält das Sozialreferat die Formulierung in § 13 Abs. 6 (nicht § 12 Abs. 6, wie im o. g. Schreiben angeführt) für verständlich, so dass an dieser Stelle keine Änderung vorgenommen wurde.

Der Seniorenbeirat hatte folgende vier Änderungen vorgeschlagen:

1. Im Absatz 3 unter Punkt 1 der Beschlussvorlage soll das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt werden.

Das Sozialreferat kann diesem Wunsch nicht nachkommen. Das Wort „bestimmt“ ist aus folgenden Gründen korrekt und kann daher nicht durch „gewählt“ ersetzt werden: Zunächst werden in jedem Stadtbezirk die Seniorenvertreterinnen und -vertreter durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt. Unter den gewählten Seniorenvertreterinnen und -vertretern befinden sich deutsche und ausländische Personen. Die nach § 13 Abs. 6 zu bestimmenden **zusätzlichen** ausländischen Mitglieder des Seniorenbeirats zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie **nicht direkt gewählt** wurden und daher bestimmt werden müssen.

Dies war der Grund dafür, dass § 13 Abs. 6 in die Satzung aufgenommen wurde; damit soll gewährleistet werden, dass eine angemessene Zahl von Ausländerinnen und Ausländern im Seniorenbeirat vertreten ist, weil in der Regel ausländische Kandidatinnen und Kandidaten nicht genügend Stimmen erhalten, um direkt als Seniorenbeiräte gewählt zu werden.

2. In Punkt 2.1 der Beschlussvorlage zu § 13 „Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ sollte im Absatz 6 der Satzung ebenfalls das Wort „bestimmen“ durch „wählen“ ersetzt werden. Außerdem sollten in der Beschlussvorlage zu § 13 im ersten und zweiten Absatz zur Klarstellung die Worte „im Stadtbezirk“ ergänzt werden und zwar im Absatz 1, letzte Zeile nach „Stimmzahlen“ und im Absatz 2 in der siebten Zeile nach „Stimmen“.

Das Sozialreferat verweist hierzu auf die Ausführungen zum ersten Änderungswunsch. Der Begriff „bestimmen“ ist an dieser Stelle korrekt. Der im Absatz folgende Begriff „gewählt“ steht hierzu nicht im Widerspruch, da dieser lediglich den Status der Mitglieder des Seniorenbeirats als Konsequenz daraus beschreibt, dass sie „bestimmt“ wurden.

Die gewünschten Ergänzungen „im Stadtbezirk“ sind aus Sicht des Sozialreferats nicht zielführend, da die Seniorenvertretungen grundsätzlich pro Stadtbezirk gewählt werden und sich alle Aussagen zur Wahl in der Satzung auf die Wahlen in den Stadtbezirken beziehen.

3. Am Ende des Punktes 2.3 der Beschlussvorlage sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Der Seniorenbeirat hat ein Mitspracherecht über den Einsatz der Mittel aus dem Budget für die Wahlen.“

Hierzu merkt das Sozialreferat Folgendes an:

Der weitaus größte Teil des Wahlbudgets wird für die Organisation der Wahl ausgegeben. Hier kann ein Mitspracherecht aus sachlichen Gründen nicht eingeräumt werden. Über den Einsatz städtischer Mittel für die Seniorenvertretung entscheidet zudem grundsätzlich die Verwaltung nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften (siehe hierzu auch die abschließende Klärung durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 16.03.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05096).

Der Seniorenbeirat hat bereits jetzt ein Budget für die Öffentlichkeitsarbeit, das vertraglich festgesetzt ist und über dessen Verwendung er entscheiden kann. Von daher besteht diesbezüglich bereits ein „Mitspracherecht.“

4. In Punkt 2 des Antrags der Referentin sollte der folgende Satz gestrichen werden:

„Das Sozialreferat behält das zuletzt 2017 durchgeführte Verfahren hinsichtlich der Wahlunterlagen und deren Informationen zu den Kandidatinnen und Kandidaten bei.“

Dazu führt das Sozialreferat aus, dass tatsächlich das Verfahren mit Blick auf die folgenden Wahlen der Seniorenvertretung beibehalten wird. Geändert wird lediglich, dass das Sozialreferat künftig den Wahlunterlagen eine Liste mit den geplanten Vorstellungsterminen beifügen wird (siehe hierzu Vorschlag 2 unter Punkt 3.2).

Der Seniorenbeirat macht zudem keine konkreten Aussagen dahingehend, welche Probleme es bei dem bestehenden Verfahren gibt und keine Vorschläge, wie das Verfahren zu ändern sei.

Das Sozialreferat kann somit den angeregten Änderungen nicht zustimmen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, dem Revisionsamt, dem Kreisverwaltungsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirks, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Seniorenbeirat, dem Direktorium Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Behindertenbeirat, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
2. Das Sozialreferat behält das zuletzt 2017 durchgeführte Verfahren hinsichtlich der Wahlunterlagen und deren Informationen zu den Kandidatinnen und Kandidaten bei. Den Wahlunterlagen der Seniorenvertretungswahl werden keine Profile der Kandidatinnen und Kandidaten beigefügt. Im Rahmen der Wahl der Seniorenvertretung 2022 wird den Wahlunterlagen eine Liste mit den Vorstellungsterminen für die Kandidatinnen und Kandidaten und mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen beigefügt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim am 21.11.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Direktorium, BAG-West

An das Sozialreferat, S-III-M

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege (D-HA II-Sen)

An den Migrationsbeirat

An das Direktorium – Koordinierungsstelle BE

An das Kreisverwaltungsreferat – Wahlamt

An den Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und

die/den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des

25. Stadtbezirkes (7-fach)

z.K.

Am

I.A.